



## Manz Automation AG

Reutlingen

### Entsprechenserklärung März 2011

des Vorstands und des Aufsichtsrats der Manz Automation AG (ISIN: DE000A0JQ5U3)  
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance  
Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der Manz Automation AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz, dass die Manz Automation AG den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 24. März 2010 mit den nachstehenden Ausnahmen entsprochen hat sowie dass die Manz Automation AG sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 künftig entsprechen wird:

Die Gesellschaft entsprach nicht den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und Absatz 5 des Kodex, nach der bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Hierbei soll eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Die bisherige Abweichung beruhte darauf, dass dem Aufsichtsrat die Begrenzung der Vergütung auf eine Abfindung, die hinter der vereinbarten Vertragslaufzeit zurückbleibt, im Interesse einer Bindung von Vorstandsmitgliedern für die volle Vertragslaufzeit nicht als sachgerecht erschien. Ferner war der Aufsichtsrat bislang der Auffassung, dass eine Abfindung in Höhe von mindestens einem Jahresgehalt den im Fall eines Kontrollwechsels bestehenden Sicherungsbedürfnissen der Vorstandsmitglieder auch im Interesse der Gesellschaft angemessen Rechnung trägt. Die Vorstandsverträge sind jedoch zwischenzeitlich nach Maßgabe der genannten Empfehlungen des Kodex geändert worden.

Reutlingen, den 17. März 2011

Manz Automation AG

Für den Vorstand

Dieter Manz

Vorsitzender des Vorstands

Für den Aufsichtsrat

Prof. Dr. Heiko Aurenz

Vorsitzender des Aufsichtsrats